

## § 0553 ZPO

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen oder gemäß § [552a ZPO](#) zurückgewiesen, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu [bestimmen](#) und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § [274 Abs. 3 ZPO](#) entsprechend anzuwenden.